# VERORDNUNG (EWG) Nr. 850/89 DER KOMMISSION

**vom 31. März 1989**

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe auf Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 24. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 166/89 (2), insbesondere auf Artikel 4b Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3858/88 (4), wird die Differenz zwischen der vorläufigen und der endgültigen zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe spätestens Ende Juni nach Festsetzung der letzteren Abgabe erstattet.

Verwaltungsmäßige Schwierigkeiten haben die Einhaltung dieser Frist in einigen Fällen unmöglich gemacht. Zur Behebung der betreffenden Schwierigkeiten sollte die im Wirtschaftsjahr 1988/89 geltende Erstattungsfrist deshalb um einen Monat verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 können die Mitgliedstaaten die Differenz zwischen der vorläufigen und der für das Wirtschaftsjahr 1988/89 endgültig bestimmten zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe spätestens zum 31. Juli 1989 erstatten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 131 vom 27. 5. 1988, S. 37.
(4) ABl. Nr. L 343 vom 13. 12. 1988, S. 21.